



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
10 U 69/13
27 O 30/13 Landgericht Berlin

verkündet am : 21. November 2013
Bels
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Kam-
mergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts [REDACTED]
[REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

g e g e n

1. die [REDACTED] Zeitung GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer [REDACTED] und
[REDACTED]
[REDACTED]

2. die [REDACTED] Media GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Neuhaus, den Richter am Kammergericht Thiel und die Richterin am Kammergericht Schönberg

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung des Klägers wird das am 7. Mai 2013 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 27 O 30/13 – geändert:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 90,21 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Februar 2013 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des Klägers und die Anschlussberufung der Beklagten werden zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts kann ohne Sicherheitsleistung fortgesetzt werden.

Gründe:

(Ohne Tatbestand gemäß §§ 313a Abs. 1 Satz 1, 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

1. Die gemäß § 511 ZPO statthafte Berufung des Klägers ist zulässig, sie ist insbesondere form- und fristgerecht im Sinne der §§ 517, 519, 520 ZPO eingelegt und begründet worden.
2. Die Berufung des Klägers ist lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen jedoch unbegründet.

a. Dem Kläger steht gegenüber den Beklagten ein auf §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB gestützter Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 176, 84 € zu. Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass dem Kläger die Kosten für die außergerichtliche Geltendmachung seines Unterlassungsbegehrens im Hinblick auf den Artikel [REDACTED] [REDACTED] als Folgeschaden zu erstatten sind, weil aufgrund der unzulässigen Berichterstattung die Rechtsverfolgung erforderlich war.

Das Landgericht geht weiter zu Recht und unter zutreffender Bezugnahme auf die Rechtsprechung davon aus, dass nach § 14 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 315 BGB der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers zu bestimmen hat. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 S. 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei ihm nach allgemeiner Meinung auch im Rahmen des RVG ein Spielraum von 20% zustehen soll. Vorliegend ist nach Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses des RVG die Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts nach § 13 RVG als Rahmengebühr mit einem Gebührenrahmen zwischen 0,5 bis 2,5 ausgestaltet. Eine über das 1,3-fache hinausgehende Gebühr kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist. Eine Erhöhung der – hier vom Kläger verlangten – 1,3-fachen Regelgebühr auf eine 1,5 fache Gebühr setzt voraus, dass es sich um eine überdurchschnittlich schwierige und umfangreiche Tätigkeit handelt (vgl. BGH NJW 2012, 2813).

Dass es sich um eine überdurchschnittlich schwierige oder umfangreiche Angelegenheit handelt, hat der darlegungs- und beweispflichtige Kläger nach Auffassung des Senats hinreichend dargelegt.

Denn der Kläger hat im Einzelnen dargelegt, dass die Sache „außergewöhnlich umfangreich“ gewesen sei und sich „hinsichtlich des quantitativen Bearbeitungsaufwands von einem durchschnittlichen Fall unterschieden habe“. Er hat dazu ausgeführt, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um den umfangreichen Vorgang um die [REDACTED] zu klären, den nur teilweise zugänglichen [REDACTED] Report auf (vermeintliche) Beweisanzeichen zu prüfen und die Einstellungspolitik der Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] im streitgegenständlichen Zeitraum zu ermitteln. Danach ist für den Senat – auch unter Berücksichtigung des zum Geschäftszeichen [REDACTED] (Urt. v. 3.06.2010) geführten Verfahrens, in welchem sich die Mandantin des Klägers gegen eine inhaltlich gleichgelagerte Veröffentlichung des Sachverhalts durch einen Dritten gewandt hat -

nachvollziehbar, dass der quantitative Bearbeitungsaufwand von dem eines durchschnittlichen Falles erheblich abweicht.

Danach ist die Geltendmachung einer 1,5-fachen Gebühr angemessen. Unter Berücksichtigung eines zugrunde zu legenden Hauptsachenstreitwert von 26.666,00 € ergibt sich damit für das Abmahnschreiben eine 0,75 Gebühr nach 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer von 700,32 €. Abzüglich der von den Beklagten unstreitig gezahlten 523,48 € verbleibt ein Anspruch auf Zahlung von 176,84 €.

b) Die Berufung bleibt ohne Erfolg, soweit der Kläger die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 1.023,16 € und 775,64 € für die durch die von ihm beauftragte Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] von den Beklagten begehrten Gegendarstellungen bezüglich des Artikels „[REDACTED]“ verlangt.

Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht ersatzfähig sind. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadenersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch im geltend gemachten Umfang ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH, Urt. v. 5.10.2010). Vorliegend war die anwaltliche Tätigkeit aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten jedoch nicht zweckmäßig.

Zu Recht hat das Landgericht festgestellt, dass der Gegendarstellungsanspruch nach § 9 Abs. 1 HPResseG nicht deshalb ausscheidet, weil den Beklagten zwei Gegendarstellungen übermittelt wurden und ihnen die Auswahl überlassen blieb, welche abgedruckt wird. Auch ist nicht zu beanstanden, dass es die Frage, ob der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten entfallen sei, weil die verlangten Gegendarstellungen nicht gerichtlich durchgesetzt worden sind, hat dahin stehen lassen.

Das Landgericht hat die Erstattungsansprüche jedoch zu Recht deshalb zurückgewiesen, weil die anwaltliche Tätigkeit aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht erforderlich und zweckmäßig gewesen ist. Die Beklagten wären nicht zur Veröffentlichung der zugeleiteten Gegendarstellungen verpflichtet gewesen. Zwar betrifft die beanstandete Äußerung den

Kläger, weil sie sich mit der Frage beschäftigt, auf welche Weise es zu seiner Mandatierung durch die [REDACTED] gekommen ist. Die Gegendarstellungen wären jedoch in den verlangten Fassungen nicht durchsetzbar gewesen. Die Mitteilung, wonach der Kläger die [REDACTED] vertritt und sein Kanzleikollege [REDACTED] ein Kooperationspartner des Frankfurter Rechtsanwalts [REDACTED] sei, erweckt schon nicht den in der Erwiderung bezeichneten Eindruck, die [REDACTED] hätten etwas mit der Mandatierung zu tun. Im Übrigen ist die Erwiderung, dass der Eindruck falsch sei, keine Erwiderung auf die mitgeteilten Tatsachen. Der zweite Satz der verlangten Gegendarstellung betrifft das Verhalten der Mandantin des Klägers und damit nicht ihn selbst. Soweit der Kläger meint, seine Betroffenheit ergäbe sich daraus, dass in der Ausgangsmitteilung behauptet würde, er habe in einem Spionage- und Verdunklungsmanöver „mitgespielt“, vermag der Senat darin eine Betroffenheit des Klägers nicht zu erkennen. Der Kläger war von der Mandantin mit der Vertretung in presserechtlichen Angelegenheiten beauftragt. Dass er diese wahrgenommen hat, stellt keinen den Kläger (negativ) betreffenden Umstand dar, selbst wenn die Mandatierung auf Empfehlung Dritter erfolgt wäre. Wegen des im Gegendarstellungsrechts zu beachtenden „Alles-oder-Nichts“-Prinzips kommt es auf die zulässige Erwiderung im dritten Satz der verlangten Gegendarstellungen nicht an.

Für die Frage, ob Kosten für die Aufforderung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu erstatten sind, ist lediglich darauf abzustellen, ob das Gegendarstellungsbegehren in der gewählten Form korrekt gefasst war. Auf die Überlegungen, ob ein Gegendarstellungsbegehren durch die konkrete Berichterstattung veranlasst war und wie dieses ggf. nach Hinweis des zuständigen Gerichts anders gefasst worden wäre, kommt es nicht an. Für solche Überlegungen wäre lediglich Raum im Rahmen eines Schadenersatzbegehrens, das darauf beruht, dass die Publikation eine unerlaubte Handlung enthält, so dass die Mandatierung unter Schadenersatzgesichtspunkten zu erfassen ist. Das Gegendarstellungsverlangen und die darauf gerichtete Mandatierung knüpfen indessen nicht an eine unerlaubte Handlung an, sondern setzen lediglich voraus, dass gegendarstellungsfähige Tatsachen veröffentlicht sind, ohne dass eine Rechtsverletzung vorliegen muss.

c) Die Berufung bleibt auch ohne Erfolg, soweit der Kläger die Erstattung eigener bzw. ihm von der [REDACTED] GmbH abgetretener vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 2.926,50 € und 1.161,25 € für die bezüglich des Artikels „[REDACTED]“ geltend gemachten Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Widerrufsansprüche verlangt.

Soweit der Kläger die Erstattung von vorgerichtlichen Kosten für sein Vorgehen gegen die ihn identifizierende Berichterstattung verlangt, geht das Landgericht zu Recht davon aus, dass der Kläger die seine Sozialsphäre betreffende Berichterstattung über seine Tätigkeit als Rechtsanwalt für die Zeitung [REDACTED] im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Auseinandersetzung zwi-

schen einem Autor [REDACTED] und [REDACTED] über eine diesem angedichtete Penisverlängerung hinnehmen muss. Eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ist nicht ersichtlich; eine Stigmatisierung des Klägers als „Prozesshansel“ vermag auch der Senat nicht zu erkennen, zumal die Bezeichnung als „seltsam streitsüchtiger Justiziar“ eine Meinungsäußerung darstellt.

Soweit der Kläger meint, der Eingriff liege in der unwahren Behauptung, er – der Kläger – habe Herrn [REDACTED] die Verbreitung des Artikels nicht untersagen lassen, sondern mit Anwaltsschreiben vom 28. Oktober 2009 lediglich darauf verwiesen habe, dass die Verantwortlichen für die Seite [REDACTED].de die Urheberrechte der [REDACTED] und des Autors verletzt, dies nicht genehmigt werde und weitere Schritte vorbehalten bleiben, ist die darin liegende Abweichung aus der Sicht des Durchschnittslesers unerheblich. Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass die Vorgehensweise im Kern als Untersagung der Veröffentlichung des Artikels aus der [REDACTED] aufgefasst wird. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die bei einer gerichtlichen Inanspruchnahme anfallenden Kosten verweist, mag dies für den Anspruchsteller einen beachtlichen Unterschied machen, nicht aber aus der Sicht eines Durchschnittslesers, dem im Übrigen bewusst ist, dass auch die durch Anwaltsschreiben erfolgte Aufforderung, die Veröffentlichung zu unterlassen, nicht kostenfrei ist.

Das Landgericht geht weiter zu Recht davon aus, dass die im eigenen Namen und für die [REDACTED] verlangten Gegendarstellungen bzw. der Widerruf irreführend sind. Wie bereits ausgeführt, hat sich der Kläger in seinen Anwaltsschreiben vom 29. November 2009 (Anlage 10) und 3. Dezember 2009 (Anlage 11) ausdrücklich rechtliche Schritte vorbehalten. Insoweit ist die Entgegnung in den begehrte Gegendarstellungen („Ich bzw. wir haben Herrn [REDACTED] die Verbreitung des Artikels nicht untersagen lassen.“) irreführend ist. Zwar wird mit den Entgegnungen weiter ausgeführt, dass Herr [REDACTED] Urheberrechtsverletzungen begehe, jedoch nicht dass sich der Kläger bzw. die [REDACTED] weitere rechtliche Schritte vorbehalten haben. Dies ist aber tatsächlich er Fall gewesen.

Damit kommt aus den zu 2. b) genannten Gründe eine Erstattung der Kosten nicht in Betracht.

3. Die gemäß § 524 ZPO statthafte und zulässige Anschlussberufung der Beklagten ist unbegründet.

Die Gebühren für Abmahnungen sind nach dem Gegenstandswert des Hauptsacheverfahrens zu berechnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG). Maßgebend ist der Wert, der im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gelten würde. Da die Abmahnung darauf abzielt, vom Gegner die endgültige Unterlassung zu verlangen und durchzusetzen, ist Gegenstand der Abmahnung die Hauptsache. Mit der Abmahnung soll nicht nur lediglich eine vorläufige Regelung erreicht werden, sondern endgültig

der materiell-rechtliche Anspruch in der Hauptsache durchgesetzt werden. Gibt der Gegner die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, so ist damit der Hauptsacheanspruch anerkannt und endgültig geregelt (KG, Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 27 W 123/08, BeckRS 2008, 23398; Schneider, NJW 2009, 2017). Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4. März 2008 (NJW 2008, 1744). Das Urteil befasst sich mit der Erstattungsfähigkeit der Gebühren für das Abschluss Schreiben und bekräftigt die Auffassung, dass dieses gebührenrechtlich zum Hauptsacheverfahren gehört. Zwar hat der Bundesgerichtshof in der Begründung weiter ausgeführt, dass sich das Abschluss Schreiben im Verhältnis zum Eilverfahren, dem die Abmahnung zuzuordnen sei, als eigenständige Angelegenheit darstelle. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, dass die Gebühr für die Abmahnung nach dem Gegenstandswert des Verfügungsverfahrens abzurechnen sei (Senat, Urt. v. 15.11.2010, - 10 U 28/10).

Anders als die Beklagten meinen hat das Landgericht danach zu Recht die Abmahnkosten für den Unterlassungsanspruch nach dem Streitwert des Hauptsacheverfahrens berechnet.

4. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 291, 288 BGB, 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Neuhaus

Thiel

Schönberg

Ausgefertigt

Bels
Justizobersekretärin

